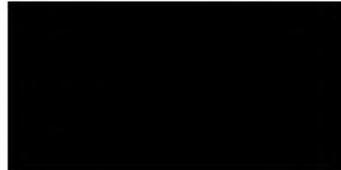




Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt



Unser Zeichen: 11-144-31
Ihr Zeichen:



ab 6.9.2013 2.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 25.4.2012 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4
BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-82,
Nabenhöhe 138,38 m, Rotorradius 41 m, 2.300 kW Nennleistung, auf Gemarkung
Kirf, Flur 1, Flurstück 121 (RW: 2533919, HW: 5491971)**

Genehmigungsbescheid

Zu Gunsten der



wird auf Antrag vom 25.4.2012 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritte und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden-, **die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotorradius 41 m, 2.300 kW Nennleistung, auf Gemarkung Kirf, Flur 1, Flurstück 121 (RW: 2533919, HW:5491971), nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, und unter der**

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0 • Fax: (0651) 715-200

Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de

Sprechzeiten: montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Trier, Konto 430 (BLZ 585 501 30) • Volksbank Trier, Konto 138000 (BLZ 585 601 03)



- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
12. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.
13. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
14. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
15. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
16. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

II. Immissionsschutz

17. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP – C	OG Merzkirchen	55 dB(A)	40 dB(A)
IP – F	OG Kirf	60 dB(A)	45 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet (IP –C-) bzw. einem Dorfgebiet (IP –F-) zugeordnet.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

18. Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionspunkten erzeugte Immissionsanteil zur Nachtzeit an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP –C-	OG Merzkirchen	27,4 dB(A)
IP –F-	OG Kirf	30,0 dB(A)

19. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

$$L_{e,max} = 104,0 \text{ dB(A)}$$

20. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
21. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Trier, auf Verlangen vorzulegen.
22. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen.
23. Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten nicht überschritten wird.
Die beantragten Anlagen sind mit geeigneten Abschaltvorrichtungen auszurüsten und so zu programmieren, dass an folgenden Immissionsorten bei Addition der

Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) die vorgeannten Grenzwerte nicht überschritten werden können:

Immissionsorte IP F, Meurich

24. An den Immissionsorten sind alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
25. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinrichtung für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, in Klarschrift vorzulegen.

Hinweise

Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

III. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

1. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum GSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windkraftanlage sowie die sog. „Befahranlage“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Aus den Antragsunterlagen geht weiterhin hervor, dass zum Personentransport eine sogenannte „Befahranlage“ installiert werden kann. Hierfür gelten ferner folgende Auflagen:

2. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.